



KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Sekretariat:
Leutschenstrasse 9 / Postfach 323
8807 Freienbach

Telefon: 055 415 50 56
Telefax: 055 415 50 53
sekretariat@sz.kath.ch
www.sz.kath.ch

An den
Kantonskirchenrat der
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Einsiedeln, 17. Mai 2016

Bericht und Antrag für die Übernahme der Organisation der Anderssprachigenseelsorge durch die Kantonalkirche

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte

In den 1970-er Jahren stand bei den übergemeindlichen Aufgaben der damaligen Kirch- und Einheitsgemeinden die Gastarbeiterseelsorge im Vordergrund, an welche Beiträge geleistet wurden. Für eine verbindliche Regelung, samt der Einführung eines eigenen Finanzausgleichs, wurde die Gründung eines Verbandes der röm.-kath. Kirchgemeinden im Kanton Schwyz erwogen. Das provisorische Budget des Jahres 1975 für einen solchen Zweckverband sah einen Aufwand von nicht ganz Fr. 200'000.-- vor, wobei die Gastarbeiterseelsorge mit Fr. 83'000.-- und der Bistumsbeitrag mit Fr. 67'000.-- enthalten waren. Die Schaffung eines solchen Zweckverbandes scheiterte jedoch im Jahr 1975. In der Zeit vor der Betriebsaufnahme der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz war dann das "Kirchliche Hilfswerk für die katholische Seelsorge im Kanton Schwyz" auch für die Mitfinanzierung der Minoritätenseelsorge besorgt, wozu jeweils Kirchenopfer aufgenommen wurden. Dieser Stiftung flossen in der Amtszeit von Wolfgang Haas als Bischof von Chur auch die Gelder zu, welche von den Kirchgemeinden nicht mehr an das Bistum Chur als rechtlich freiwillige Bistumsbeiträge bezahlt wurden.

Nach der Betriebsaufnahme der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz per 1. Januar 1999 konnte der Kantonskirchenrat bereits an der Herbstsession vom 17. September 1999 einen Beschluss über die Mitfinanzierung der Fremdsprachigenseelsorge fassen, welcher ab dem Jahr 2000 bis und mit dem Jahr 2005 Beiträge von insgesamt höchstens Fr. 320'000.-- pro Jahr vorsah. An der Session vom 22. April 2005 wurde diese Mitfinanzierung ab dem Jahr 2006 bis und mit dem Jahr 2009 auf insgesamt höchstens Fr. 400'000.-- pro Jahr festgelegt, aufgeteilt in maximal Fr. 200'000.-- an die italienisch-, portugiesisch- und spanischsprachigen Missionen, sowie maximal Fr. 200'000.-- an die migratio. Dieses Splitting wurde dann an der Session vom 28. September 2007 wieder aufgehoben. Und an der Session vom 24. April 2009 beschloss der Kantonskirchenrat Beiträge an die Anderssprachigenseelsorge ab dem Jahr 2010 bis und mit dem Jahr 2012 von jährlich insgesamt höchstens Fr. 450'000.-- pro Jahr, was dann an der Session vom 27. April 2012 ab dem Jahr 2013 auf insgesamt höchstens Fr. 500'000.-- pro Jahr (indexiert) und nicht mehr zeitlich befristet wurde. Im Voranschlag 2016 sind für die Anderssprachigenseelsorge Fr. 460'000.-- eingestellt, und für den Jahresbericht des Vereins samt der Jahresrechnung 2015 wird auf den Abdruck in der Broschüre mit den Rechenschaftsberichten 2015 auf Seiten 38 - 40 verwiesen.

Den Beiträgen der Kantonalkirche für die Finanzierung der Anderssprachigenseelsorge im Kanton Schwyz stehen die Erträge aus der Quellensteuer durch nicht niedergelassene katholische Ausländer im Kanton Schwyz gegenüber. Diese Finanzierung beläuft sich pro Jahr betragsmässig durchschnittlich auf rund zwei Drittel der Quellensteuern. Auch wenn nicht immer eine kostendeckende Entschädigung für die Benützung von Kirchen und Räumlichkeiten bezahlt werden muss, und ein gewisser Grundbeitrag für die Verwaltung einzurechnen ist, besteht doch ein Überschuss von den Zahlungen der Ausländer gegenüber ihrer anderssprachigen Seelsorge.

Die Führung der Fremd- bzw. Anderssprachigenseelsorge im Kanton Schwyz wurde dabei zuerst durch die "Kommission für die Fremdsprachigenseelsorge des Kantons Schwyz FSS SZ" besorgt, welche unter der Leitung von Dekan Guido Schnellmann stand und die verschiedenen bestehenden Fremdsprachigenseelsorger im Kanton Schwyz zusammenfasste. Zur Ablösung der damit verbundenen persönlichen Haftung der Mitglieder dieser "Kommission" wurde am 15. März 2007 der "Verein Fremdsprachigenseelsorge Schwyz FSS SZ" gegründet, welcher diese Aufgabe seither übernommen hat. Der Vorstand dieses Vereins besteht aus je zwei Vertretern aus dem Raum der Dekanate Inner- und Ausserschwyz, welche von den Dekanatsversammlungen gewählt werden. Hinzu kommen ohne Stimmrecht der Delegierte des Kantonalen Kirchenvorstandes der Kantonalkirche Schwyz, der Koordinator der Italienermissionare der Schweiz sowie die Rechnungsführerin. Die Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz ist somit lediglich mit der massgeblichen Finanzierung dieser Seelsorge befasst, und die kirchliche Seite bestimmt die Inhalte. Damit ist die Kontrolle und die Aufsicht über einen wesentlichen Teil der Finanzmittel der Kantonalkirche erschwert.

In der Verfassung der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz vom 17. Oktober 2014 wurde deshalb in § 10 lit. e RKKV die Möglichkeit aufgenommen, dass der Röm.-kath. Kantonalkirche im Rahmen der Gesetzgebung oder aufgrund von Ausgabenbeschlüssen des Kantonskirchenrates auch die "Organisation und/oder Finanzierung von Spezialseelsorgen" obliegt. Damit kann die Anderssprachigenseelsorge als Aufgabe der Kantonalkirche beschlossen werden. Dabei soll die Kantonalkirche weiterhin nicht über die Inhalte der Anderssprachigenseelsorge etc. bestimmen können, sondern die bisherige bloss massgebliche Finanzierung eines kleinen Vereins kann durch eine direkte Organisation der entsprechenden Aufgabe ersetzt werden. Jedoch ist die fachliche Zuständigkeit der kirchlichen Seite weiterhin zu beachten, was bei der Beratung dieser Bestimmung von § 10 lit. e RKKV im Kantonskirchenrat mehrfach festgehalten worden ist. Eine inhaltliche Einflussnahme auf die Anderssprachigenseelsorge durch die Kantonalkirche ist nicht zulässig und wird vom Kantonalen Kirchenvorstand denn auch nicht beabsichtigt. Beim zu erlassenden Gesetz ist deshalb sicherzustellen, dass für eine Regelung der fachlichen Belange der Anderssprachigenseelsorge ein geeignetes Gremium gebildet wird, welches für diese Bereiche zuständig sein wird. Dazu soll eine entsprechende Fachkommission gebildet werden. Diese steht unter dem Vorsitz des Ressortchefs Seelsorge und hilft diesem mit einerseits bei der Führung und Verhandlung betreffend der Anderssprachigenseelsorge, andererseits bei der Oberaufsicht über die Erfüllung der Verträge durch die Angestellten und die anderen Kantonalkirchen, mit denen Verträge bestehen. Diese Kommission soll dazu vor allem aus Mitgliedern des Kantonskirchenrats (auch für den Wissenstransfer ins Parlament und für die Akzeptanz) sowie aus Vertretern der Dekanate bestehen. Jedoch sind auch weitere Personen möglich (z.B. Mitglied eines Kirchenrats oder eine interessierte Person). Die Fachkommission erstellt ein eigenständiges Budget und eine eigene Rechnung, welche sie dem Kantonalen Kirchenvorstand einreicht. Im Voranschlag und in der Jahresrechnung der Kantonalkirche sollen wie bisher lediglich der Beitrag für die Defizitdeckung aufgenommen sein, so dass die Fachkommission im Rahmen des entsprechenden, vom Kantonalen Kirchenvorstand genehmigten sowie von der Geschäftsprüfungskommission der Kantonalkirche geprüften Antrages, selbständig verfügen kann.

Mit der direkten Führung der bereits massgeblich finanzierten Anderssprachigenseelsorge sind keine höheren Mehrausgaben zu erwarten. Jedoch werden Sitzungsgelder an die Fachkommission auszurichten sein, wie sich auch der Aufwand für den Kantonalen Kirchenvorstand und die Geschäftsprüfungskommission (anstelle der bisherigen anderweitigen Revision der Vereinsrechnung) erhöhen werden.

Für die Umsetzung der Übernahme dieser neuen Aufgabe der Kantonalkirche ist ein entsprechendes Gesetz zu erlassen, das gemäss § 16 Abs. 2 RKKV dem fakultativen Referendum unterliegt. Mit ihm wird dann der Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Anderssprachigenseelsorge vom 27. April 2012 aufgehoben sein. Damit diese Übernahme auf den 1. Januar 2017 erfolgen kann, soll an der konstituierenden Session vom 1. Juli 2016 eine Kommission für die Vorberatung dieses Geschäfts gewählt werden. Damit kann dann an der Session vom 21. Oktober 2016 durch den neuen Kantonskirchenrat über diese Übernahme beschlossen werden.

Der Kantonale Kirchenvorstand beschliesst (Beschluss KVS 14-2016 vom 17. Mai 2016):

1. Dem Kantonskirchenrat wird beantragt, das Gesetz über die Anderssprachigenseelsorge der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz gemäss Beilage anzunehmen.
2. Für die Vorberatung des Gesetzes sei eine Kommission zu wählen.
3. Zustellung an die Mitglieder des Kantonskirchenrats zusammen mit der Einberufung an die konstituierende Session vom 1. Juli 2016.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonaler Kirchenvorstand

Werner Inderbitzin, Präsident Linus Bruhin, Sekretär

Beilage:

**Gesetz über die Anderssprachigenseelsorge
der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz**

(vom 2016)

Der Kantonskirchenrat der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz,
gestützt auf § 10 lit. e der Verfassung vom 17. Oktober 2014 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Organisation, Finanzierung und Führung der Anderssprachigenseelsorge im und für den Kanton Schwyz durch die Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz.

§ 2 Angebot

Das Angebot der Anderssprachigenseelsorge richtet sich an alle anderssprachigen Angehörigen der Römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Schwyz.

§ 3 Sprachliche Gleichbehandlung

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

II. Zuständigkeiten

§ 4 Fachkommission für die Anderssprachigenseelsorge

¹ Die Geschäfte betreffend der Anderssprachigenseelsorge werden von einer Fachkommission vorbereitet, insbesondere:

- a) Antragstellung an den Kantonalen Kirchenvorstand bis Ende April des Vorjahres für den Voranschlag;
- b) Erstellung der Jahresrechnung und Erstattung eines schriftlichen Jahresberichts über das vergangene Jahr bis Ende Februar des Folgejahres;
- c) Verhandlungen mit anderen Kantonalkirchen und den Seelsorgenden;
- d) Antragstellung an den Kantonalen Kirchenvorstand über den Abschluss der vertraglichen Regelungen.

² Die Fachkommission hat die Finanzkompetenz im Rahmen des genehmigten Voranschlages.

³ Der Ressortchef Seelsorge des Kantonalen Kirchenvorstandes ist der Präsident der Fachkommission. Die Dekane Ausserschwyz und Innerschwyz bestimmen je einen Vertreter aus ihrem Dekanat als Mitglieder in diese Kommission. Der Kantonale Kirchenvorstand bezeichnet zwei weitere Mitglieder, die Mitglieder des Kantonskirchenrats oder eines Kirchenrats sein sollen.

⁴ Die Fachkommission konstituiert sich selbst.

⁵ Die Amtsdauer der Fachkommission deckt sich mit der Legislaturperiode der Kantonalkirche.

§ 5 Kantonaler Kirchenvorstand

¹ Der Kantonale Kirchenvorstand prüft den Antrag der Fachkommission für den Voranschlag der Anderssprachigenseelsorge und stellt dem Kantonskirchenrat seinen Antrag für den Defizitbeitrag im Voranschlag der Kantonalkirche.

² Er nimmt die Jahresrechnung und den Jahresbericht der Fachkommission zur Kenntnis. Er stellt dem Kantonskirchenrat die nötigen Anträge.

³ Er schliesst die Verträge für die Sicherstellung der Anderssprachigenseelsorge ab. Bei Anstellungen von Seelsorgenden wird die kirchenrechtliche missio canonica vorbehalten.

⁴ Er bezeichnet eine geeignete Person mit der Rechnungsführung der Fachkommission. Diese hat in der Fachkommission Antragsrecht und nimmt mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht Kommissionsmitglied ist.

§ 6 Kantonskirchenrat

¹ Der Kantonskirchenrat beschliesst über das Gesamtbudget für die Anderssprachigenseelsorge zusammen mit seinem jährlichen Voranschlag.

² Er genehmigt das Rechnungsdefizit und beschliesst über allfällige Nachkredite.

³ Er genehmigt den Jahresbericht der Fachkommission.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Übergangsbestimmung

Die Kantonalkirche übernimmt die laufenden Verträge, Verpflichtungen, Guthaben und Akten des "Vereins Fremdsprachigenseelsorge Schwyz FSS SZ", der sich per 31. Dezember 2016 auflöst.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird dem fakultativen Referendum gemäss § 16 Abs. 2 der Verfassung unterstellt.

² Es tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Anderssprachigenseelsorge vom 27. April 2012 aufgehoben.

⁴ Das Gesetz wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Rechtssammlung aufgenommen.

Einsiedeln, 2016

Im Namen des Kantonskirchenrates

Der Präsident: / Der Sekretär: